

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2928/2023

41. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Veranstaltungsforum Fürstenfeld: Bestellung Prüfer Jahresabschluss 2022					
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich		
AZ:			Erstelldatum		26.01.2023		
Verfasser		Leinweber, Norbert		Zuständiges Amt		VF	
Sachgebiet		Veranstaltungsforum Fürstenfeld		Abzeichnung OB:		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge				Zuständigkeit			Datum
1	Kultur- und Werkausschuss		Vorberatung/ Entscheidung		15.03.2023	Ö	
2	Stadtrat		Entscheidung		28.03.2023	Ö	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 für das Veranstaltungsforum Fürstenfeld gemäß Art. 107 GO zu beauftragen.

Referent/in	Klemenz, Dr. / CS		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in	Jäger / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Jahresberichte des Veranstaltungsforums Fürstenfeld sind durch einen sachverständigen Prüfer zu überprüfen (Art. 107 GO). Inhaltlich erstreckt sich die Prüfung auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Buchführung unter Einbeziehung des Lageberichtes. Die Bestellung des Abschlussprüfers ist Aufgabe des Stadtrates. Sie ist durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen (Art. 107 Abs. 2 GO). Die bisherigen Jahresabschlüsse des Veranstaltungsforums wurden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft; eine geeignete Prüfungssystematik zwischen dem BKPV und dem Eigenbetrieb besteht. Ein wesentlicher Vorteil der BKPV-Prüfung besteht darin, dass sich der im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt anfallende Nachprüfungsaufwand verringert.

Im Rahmen der Kontrolle der überörtlichen Prüfung wurde Folgendes angemerkt:
„Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Stadtrat erfolgte im Prüfungszeitraum jeweils im Folgejahr für das Vorjahr. Künftig wäre zu beachten, dass der Abschlussprüfer nach § 4 Abs. 2 KommPrV rechtzeitig (sechs Monate) vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, vom Stadtrat zu bestellen ist (vgl. hierzu auch Lenz/Wager, Eigenbetriebsverordnung Bayern, 6. überarbeitete Auflage 2019, RdNr. 12 zu § 25 EBV). Künftig ist darauf zu achten, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs spätestens innerhalb von neun Monaten (bis 30.09.) nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV, Art. 107 Abs. 1 GO).“

Der BKPV vergibt erfahrungsgemäß keinen Prüfungstermin ohne entsprechenden Stadtratsbeschluss überdies hat der BKPV einen Vorlauf von vier bis fünf Monaten zur Terminvergabe. Mit der Beschlussvorlage in Zusammenhang mit Vorlage des Jahresabschlusses, wie bisher, wäre die vorgegebene Frist nicht haltbar. Aus diesem Grund wird die Beauftragung nunmehr entkoppelt.